

Mikrozensusgesetz und Gesetz zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes

Vom 17. Januar 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz)

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

(1) Über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte werden in den Jahren 1996 bis 2004 Erhebungen auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen.

§ 2

Erhebungseinheiten und Stichprobenauswahl

(1) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Sie werden durch mathematische Zufallsverfahren auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbarer Bezugsgrößen (Auswahlbezirk) ausgewählt. Jährlich wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl einzubeziehende Auswahlbezirke ersetzt.

(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen werden in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zugeordnet.

§ 3

Periodizität

In den Auswahlbezirken werden die Erhebungen in bis zu vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt.

§ 4

Erhebungsmerkmale

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährlich ab 1996 erfragt:

1. mit einem Auswahlatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung:
 - a) Gemeinde; Gemeindeteil; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung; Zahl der Haushalte in der Wohnung und

der Personen im Haushalt; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang; Wohn- und Lebensgemeinschaft; Veränderung der Haushaltsgröße und -zusammensetzung seit der letzten Befragung; Baualtersgruppe der Wohnung; leerstehende Wohnung; Geschlecht; Geburtsjahr und -monat; Familienstand; Eheschließungsjahr; Staatsangehörigkeiten;

- b) Art des Versicherungsverhältnisses (pflicht-, freiwillig versichert) und Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zeit der Erhebung und in den letzten zwölf Monaten davor; Zahlung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 1. Januar 1924; in den Jahren 1996 bis 1998: Zugehörigkeit zur sozialen oder privaten Pflegeversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Versorgung mit Pflegeleistungen; zusätzlicher privater Pflegeversicherungsschutz;
- c) Art des überwiegenden Lebensunterhaltes (Erwerbstätigkeit; Arbeitslosengeld, -hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatten oder andere; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; Sozialhilfe; sonstige Unterstützungen); Art der öffentlichen Renten oder Pensionen untergliedert nach eigener oder Witwen-, Waisenrente, -pension (Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; Pension; Kriegsoffiziersrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente); Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen (Wohngeld; Sozialhilfe; BAföG; sonstige öffentliche Unterstützung; Betriebsrente; Altenteil; eigenes Vermögen, Zinsen; Leistungen aus der Lebensversicherung; Leistungen aus einer Pflegeversicherung; Vermietung, Verpachtung; private Unterstützungen); Höhe des monatlichen Nettoeinkommens sowie des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 300 DM;
- d) höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; höchster beruflicher Ausbildungsabschluß oder Hochschulabschluß;
- e) gegenwärtiger Besuch von Hochschule, Schule, Kindergarten/-krippe/-hort; Art der gegenwärtig besuchten Hochschule oder Schule;
- f) regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; geringfügige Beschäftigung; Arbeitsuche;
- g) für Erwerbstätige: normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) sowie arbeitsmarktbezogene Gründe und andere Ursachen für den Unterschied; Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; Ursachen einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe für Teilzeittätigkeit; befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag; Ursachen eines befristeten Arbeitsvertrages;

Gesamtdauer der befristeten Tätigkeit; Wirtschaftszweig des Betriebes; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; Berufs- und Betriebswechsel; Jahr und Monat des Beginns der Tätigkeit beim derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbständiger; zweite Erwerbstätigkeit;

- h) bei zweiter Erwerbstätigkeit: regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; Wirtschaftszweig des Betriebes; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitsstunden; tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitsstunden;
 - i) für Arbeitslose und Arbeitsuchende: Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe; Art, Anlaß und Dauer der Arbeitsuche; Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit; Zeitpunkt des letzten Kontakts mit einer öffentlichen Arbeitsvermittlung; Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle; Gründe für die Nichtverfügbarkeit (Krankheit, Ausbildung, bestehende Tätigkeit und andere Gründe); Erwerbs- oder sonstige Tätigkeit vor der Arbeitsuche;
 - j) für Nichterwerbspersonen: Wunsch nach einer Erwerbstätigkeit; Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit; Gründe für die Nichtverfügbarkeit (Krankheit, Ausbildung und andere Gründe); Situation der Nichterwerbspersonen;
 - k) bei Ausländern: Aufenthaltsdauer;
2. mit einem Auswahlsatz von im Bundesdurchschnitt bis 0,5 vom Hundert der Bevölkerung:
- a) berufliche Aus- und Fortbildung, Umschulung gegenwärtig oder in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr; Gesamtdauer, Art, Zweck und Träger der beruflichen Aus- und Fortbildung sowie Umschulung; übliche Zahl der Ausbildungsstunden; allgemeine Weiterbildung im letzten Jahr;
 - b) für Erwerbstätige: Schichtarbeit; Samstags-, Sonn-/Feiertagsarbeit; Nacharbeit; durchschnittlich je Nacht geleistete Arbeitsstunden; Abendarbeit; Betriebsgröße; Lage der Arbeitsstätte (Staat, Region); Erwerbstätigkeit zu Hause;
 - c) für Nichterwerbstätige: frühere Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt der Beendigung der letzten Tätigkeit; arbeitsmarktbezogene und andere Beendigungsgründe für die letzte Tätigkeit; Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit; ausgeübter Beruf der letzten Erwerbstätigkeit; arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für die Nichtarbeitsuche;
 - d) Situation ein Jahr vor der Erhebung: Wohnsitz (Staat, Region); Nichterwerbstätigkeit, Erwerbstätigkeit und Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig;
 - e) in den Jahren 1996 bis 1998: Art und Umfang einer Pflegebedürftigkeit; Leistungen einer Pflegeversicherung.

(2) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1996 mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

- 1. a) Jahr des höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschulabschlusses; Hauptfachrichtung eines Hochschulabschlusses;
- b) Gemeinde, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte vorwiegend angetreten wird; Lage der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte; Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte;
- 2. bei Ausländern: Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder; im Ausland lebender Ehegatte oder Eltern;
- 3. für Erwerbstätige: überwiegend ausgeübte Tätigkeit; Betriebs-/Werksabteilung; Stellung im Betrieb;
- 4. bei zweiter Erwerbstätigkeit: normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitstage; tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitstage.

(3) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1997 mit einem Auswahlsatz von im Bundesdurchschnitt bis 0,5 vom Hundert der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

- 1. Bestehen und Höhe einer Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen;
- 2. für Erwerbstätige:
 - a) Art der geleisteten Schichtarbeit; Art der betrieblichen Altersversorgung;
 - b) vermögenswirksame Leistungen und angelegter Gesamtbetrag.

(4) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1998 mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

- 1. Art und Größe des Gebäudes mit Wohnraum; Baualtersgruppe; Fläche der gesamten Wohnung; Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter; Eigentumswohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen nach einzelnen Energieträgersystemen;
- 2. bei vermieteten Wohnungen: Höhe der monatlichen Mieten und der Nebenkosten; Ermäßigung, Verbilligung oder Wegfall der Miete.

(5) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1999 im Abstand von vier Jahren erfragt:

- 1. mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung: Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten, Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung; Art des Krankenversicherungsverhältnisses; zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz; Zugehörigkeit zur sozialen oder privaten Pflegeversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Versorgung mit Pflegeleistungen; zusätzlicher privater Pflegeversicherungsschutz;
- 2. mit einem Auswahlsatz von im Bundesdurchschnitt bis 0,5 vom Hundert der Bevölkerung:

Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung; Art des Unfalls; Art der Behandlung; Gesundheitsvorsorge (Impfschutz); Krankheitsrisiken, gegliedert nach Rauchgewohnheiten; Körpergröße und Gewicht; amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft; Grad der Behinderung; Art und Umfang einer Pflegebedürftigkeit; Leistungen einer Pflegeversicherung.

§ 5

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder;
2. Telefonnummer;
3. Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude;
4. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers;
5. Name der Arbeitsstätte.

(2) Das Hilfsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 5 darf nur zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zu Wirtschaftszweigen verwendet werden.

§ 6

Erhebungsbeauftragte

(1) Für die Erhebung werden ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte eingesetzt. Sie dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden (Nachbarschaft). Die Erhebungsbeauftragten sind berechtigt, in die Erhebungsunterlagen die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, Angaben zur Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt, sowie das Leerstehen der Wohnung selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(2) Die Erhebungsbeauftragten erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt.

§ 7

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis j, Nr. 2 Buchstabe a bis c, Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a, Abs. 5 Nr. 1 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Personen, die wegen einer Behinderung oder Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können, der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;

2. zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 4 die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nummer 1 Auskunftspflichtigen;

3. anstelle von aus dem Auswahlbezirk fortgezogenen Auskunftspflichtigen die nach Beginn der Erhebung zugezogenen Personen.

(3) Zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sind die Angaben von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen mitzuteilen.

(4) Die Auskünfte über die Merkmale Eheschließungsjahr sowie Wohn- und Lebensgemeinschaft in § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie die Merkmale nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d nach Vollendung des 51. Lebensjahres und Buchstabe k, Nr. 2 Buchstabe d und e, Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe b, Abs. 5 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.

§ 8

Art der Auskunftserteilung

(1) Die Angaben zu den §§ 4 und 5 können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten oder schriftlich beantwortet werden. Die Angaben zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Zahl der Personen im Haushalt sind auf Verlangen den Erhebungsbeauftragten mündlich mitzuteilen.

(2) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. unverzüglich den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder
2. innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden. Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Vor- und Familienname, Gemeinde, Straße und Hausnummer auf dem Umschlag anzugeben.

§ 9

Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 5 sind vor der Übernahme der Erhebungsmerkmale auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger von diesen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale sind nach Abschluß der Aufbereitung der letzten Erhebung nach § 3 zu vernichten.

(3) Die zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge (Auswahlbezirks-, Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit) verwendeten Ordnungsnummern dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Sie sind nach Abschluß der Aufbereitung der letzten Erhebung nach § 3 zu löschen.

(4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der befragten Personen dürfen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 3 verwendet werden. Die in Satz 1 genannten Merkmale dürfen auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Personen und Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen pri-

vater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

§ 10

Die §§ 23 und 24 des Bundesstatistikgesetzes finden keine Anwendung.

§ 11

Datenübermittlung

(1) Für die Durchführung der Erhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung übermitteln die Meldebehörden den statistischen Ämtern der Länder auf Verlangen die Daten der Einwohner, die in den Auswahlbezirken nach § 2 Abs. 1 wohnen:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsjahr und -monat,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Familienstand,
6. bei mehreren Wohnungen: Hauptwohnung.

(2) Zur Ermittlung von Auswahlbezirken dürfen folgende auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1118) nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobene Angaben über Gebäude mit Wohnraum vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder genutzt werden: Lage des Baugrundstücks, Art und Flächen der Gebäude sowie Zahl der Wohneinheiten.

§ 12

Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte in den Europäischen Gemeinschaften

(1) Die §§ 2 bis 9 finden entsprechende Anwendung auf die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, soweit die Merkmale dieses Gesetzes mit den Merkmalen der Stichprobenerhebungen übereinstimmen und sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften nichts anderes ergibt.

(2) Soweit Merkmale der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte die Merkmale nach Absatz 1 überschreiten, sind die Auskünfte freiwillig. Die §§ 2 bis 9 finden mit Ausnahme der Vorschriften über die Auskunftspflicht entsprechende Anwendung.

(3) Die Erhebungen nach diesem Gesetz und die Stichprobenerhebungen nach den Absätzen 1 und 2 können bei den ausgewählten Haushalten und Personen zur gleichen Zeit mit gemeinsamen, sich ergänzenden Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet werden.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes

Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 36 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 11a neu eingefügt:

„§ 11a

Computergestützte Erhebungsverfahren

(1) Bundesstatistiken können mit computergestützten Erhebungsverfahren durchgeführt werden.

(2) Werden Bundesstatistiken computergestützt durchgeführt, können die Antworten auch schriftlich erteilt werden, soweit in einer besonderen Regelung in einer Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955), geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Januar 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Gesetz
zur Aufhebung des Gesetzes
über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra**

Vom 17. Januar 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1430), geändert durch Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1003), wird aufgehoben.

Artikel 2

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des Gesetzes über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra in den Abbaugebieten im Sinne des § 1 des Gesetzes bestehenden Rechte, insbesondere Bergwerkseigentum, Bewilligungen, Zulassungen und Genehmigungen, bleiben unberührt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Januar 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

**Verordnung
über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Hohn**

Vom 12. Januar 1996

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

§ 1

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung des militärischen Flugplatzes Hohn wird der in § 2 bestimmte Lärmschutzbereich festgesetzt.

§ 2

Der Lärmschutzbereich mit seinen zwei Schutzzonen wird nach Anlage 1 bestimmt durch die interpolierten Verbindungslinien zwischen den Kurvenpunkten, soweit diese Linien außerhalb des Flugplatzgeländes verlaufen.

§ 3

(1) Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil im Lärmschutzbereich, so gilt sie als ganz im Lärmschutzbereich gelegen. Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil in der Schutzzone 1, so gilt sie als ganz in dieser Schutzzone gelegen.

(2) Auf die Errichtung einer baulichen Anlage ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Der nach § 2 bestimmte Lärmschutzbereich ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:50 000 und in Karten im Maßstab 1:5 000 dargestellt. Die topographische Karte ist dieser Verordnung als Anlage 2 beigelegt. Die topographische Karte und die Karten im Maßstab 1:5 000 sind bei dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Januar 1996

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Anlage 1

(zu § 2 der Verordnung über die Festsetzung
des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Hohn)

Lärmschutzbereich

Koordinatensystem:

Gauß - Krüger:

Y - Rechtswert

X - Hochwert

Interpolation:

Polynom 3.Grades mit stetigem Tangentenübergang

Kurvenpunkte der Schutzzone 1 (Militärischer Flugplatz Hohn)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
1	3535093.4	6020462.4	41	3536005.0	6020408.0	81	3533698.0	6020127.8
2	3535132.7	6020469.9	42	3535925.5	6020398.7	82	3533726.2	6020156.2
3	3535211.1	6020486.0	43	3535846.2	6020388.0	83	3533785.6	6020209.7
4	3535289.4	6020502.6	44	3535767.1	6020376.2	84	3533819.0	6020231.7
5	3535367.6	6020519.5	45	3535688.0	6020363.9	85	3533836.9	6020240.4
6	3535445.8	6020536.4	46	3535609.0	6020351.4	86	3533847.5	6020249.7
7	3535523.9	6020553.5	47	3535530.1	6020338.4	87	3533866.9	6020255.4
8	3535602.0	6020571.0	48	3535451.2	6020325.2	88	3533893.2	6020254.3
9	3535679.9	6020589.0	49	3535372.3	6020311.9	89	3533932.9	6020259.6
10	3535757.8	6020607.3	50	3535293.4	6020298.7	90	3534012.1	6020271.1
11	3535835.6	6020626.0	51	3535214.5	6020285.4	91	3534091.3	6020282.4
12	3535912.8	6020646.8	52	3535135.7	6020271.6	92	3534170.4	6020294.5
13	3535990.0	6020668.0	53	3535057.2	6020256.2	93	3534249.3	6020307.2
14	3536066.9	6020690.0	54	3534978.9	6020240.0	94	3534328.2	6020320.8
15	3536143.6	6020712.8	55	3534900.6	6020223.5	95	3534406.8	6020335.4
16	3536181.9	6020724.4	56	3534822.4	6020206.7	96	3534485.5	6020350.1
17	3536220.1	6020736.3	57	3534744.0	6020190.4	97	3534564.1	6020365.1
18	3536244.3	6020744.1	58	3534665.7	6020174.1	98	3534642.5	6020380.7
19	3536267.3	6020754.7	59	3534587.4	6020157.8	99	3534720.8	6020397.3
20	3536289.3	6020756.7	60	3534509.1	6020141.3	100	3534799.1	6020413.5
21	3536313.3	6020751.7	61	3534430.8	6020125.0	101	3534877.9	6020427.4
22	3536337.6	6020748.0	62	3534352.5	6020108.6	102	3534956.8	6020440.9
23	3536375.8	6020736.3	63	3534274.5	6020090.9	103	3535035.8	6020453.1
24	3536411.8	6020719.0	64	3534196.6	6020072.6			
25	3536445.8	6020698.0	65	3534118.8	6020053.7			
26	3536479.0	6020675.6	66	3534041.2	6020034.4			
27	3536494.8	6020663.2	67	3533963.6	6020015.0			
28	3536507.8	6020647.9	68	3533924.9	6020004.8			
29	3536513.5	6020628.3	69	3533885.2	6020000.7			
30	3536509.4	6020608.4	70	3533845.5	6020004.9			
31	3536500.1	6020590.5	71	3533806.8	6020015.1			
32	3536477.7	6020557.3	72	3533769.2	6020028.8			
33	3536426.9	6020495.6	73	3533732.1	6020043.6			
34	3536396.2	6020470.0	74	3533713.7	6020051.5			
35	3536361.5	6020450.3	75	3533696.0	6020060.9			
36	3536323.5	6020437.8	76	3533680.9	6020074.1			
37	3536283.7	6020434.7	77	3533676.4	6020083.8			
38	3536243.8	6020431.6	78	3533676.5	6020094.3			
39	3536164.1	6020424.3	79	3533680.1	6020103.8			
40	3536084.5	6020416.6	80	3533685.3	6020112.4			

Kurvenpunkte der Schutzzone 2 (Militärischer Flugplatz Hohn)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
1	3535093.4	6020717.1	51	3536450.6	6020202.2	101	3532763.6	6020158.0
2	3535172.5	6020729.1	52	3536412.2	6020191.4	102	3532842.6	6020171.2
3	3535329.9	6020758.2	53	3536373.1	6020183.0	103	3532920.7	6020188.6
4	3535486.5	6020790.9	54	3536293.2	6020181.7	104	3533013.0	6020216.5
5	3535642.3	6020827.6	55	3536213.2	6020179.6	105	3533073.2	6020237.3
6	3535796.9	6020868.6	56	3536053.3	6020173.2	106	3533148.4	6020264.7
7	3535949.0	6020918.2	57	3535893.7	6020161.8	107	3533223.1	6020293.3
8	3536024.6	6020944.7	58	3535734.8	6020143.1	108	3533296.9	6020324.1
9	3536099.8	6020971.9	59	3535576.2	6020121.6	109	3533370.5	6020355.7
10	3536143.4	6020995.2	60	3535417.8	6020099.4	110	3533445.1	6020384.5
11	3536183.4	6021020.2	61	3535259.2	6020078.0	111	3533520.4	6020411.3
12	3536216.1	6021031.0	62	3535101.4	6020051.6	112	3533570.4	6020430.1
13	3536249.2	6021036.2	63	3534945.1	6020017.4	113	3533620.3	6020448.8
14	3536277.0	6021039.3	64	3534789.2	6019981.2	114	3533670.6	6020466.6
15	3536305.4	6021038.2	65	3534633.6	6019944.1	115	3533693.4	6020480.2
16	3536335.4	6021030.2	66	3534478.2	6019906.1	116	3533718.4	6020495.2
17	3536362.5	6021025.8	67	3534323.5	6019865.3	117	3533746.1	6020507.0
18	3536402.4	6021023.2	68	3534169.9	6019820.4	118	3533781.6	6020515.4
19	3536442.2	6021018.8	69	3534016.7	6019774.2	119	3533817.4	6020522.4
20	3536521.1	6021005.8	70	3533939.5	6019753.0	120	3533843.4	6020522.2
21	3536599.6	6020990.5	71	3533860.5	6019741.0	121	3533873.4	6020515.2
22	3536754.9	6020952.1	72	3533780.8	6019734.4	122	3533905.0	6020513.6
23	3536913.1	6020927.7	73	3533700.9	6019730.4	123	3533944.8	6020518.1
24	3536993.0	6020922.8	74	3533541.2	6019720.1	124	3533984.6	6020522.4
25	3537073.0	6020920.3	75	3533381.3	6019723.9	125	3534064.1	6020531.0
26	3537233.1	6020920.5	76	3533221.3	6019725.8	126	3534143.5	6020541.1
27	3537393.0	6020927.4	77	3533061.4	6019719.9	127	3534301.6	6020565.4
28	3537472.7	6020933.9	78	3532901.7	6019709.4	128	3534458.5	6020597.1
29	3537552.6	6020939.3	79	3532741.8	6019705.3	129	3534613.8	6020635.7
30	3537592.5	6020939.9	80	3532581.9	6019709.9	130	3534767.7	6020679.3
31	3537632.3	6020937.0	81	3532422.8	6019725.8	131	3534846.3	6020694.2
32	3537670.8	6020927.0	82	3532344.2	6019740.6	132	3534925.7	6020704.0
33	3537687.3	6020916.4	83	3532267.3	6019762.5	133	3535005.5	6020708.9
34	3537697.4	6020900.6	84	3532230.2	6019777.2			
35	3537698.3	6020882.7	85	3532194.9	6019795.6			
36	3537692.5	6020865.3	86	3532163.3	6019819.8			
37	3537682.7	6020848.8	87	3532139.3	6019851.3			
38	3537656.8	6020819.2	88	3532127.9	6019888.9			
39	3537626.8	6020793.2	89	3532128.8	6019928.3			
40	3537594.7	6020769.6	90	3532137.0	6019967.1			
41	3537527.0	6020727.1	91	3532149.6	6020004.8			
42	3537456.3	6020689.9	92	3532165.8	6020041.2			
43	3537383.2	6020657.5	93	3532186.6	6020075.1			
44	3537234.0	6020599.9	94	3532213.8	6020104.0			
45	3537086.5	6020537.7	95	3532247.5	6020124.9			
46	3536944.3	6020464.2	96	3532285.0	6020137.9			
47	3536807.0	6020381.9	97	3532324.3	6020144.4			
48	3536668.1	6020302.6	98	3532364.1	6020147.1			
49	3536597.8	6020264.5	99	3532444.1	6020147.4			
50	3536525.6	6020230.1	100	3532604.0	6020145.6			

Anlage 2

(zu § 4 der Verordnung über die Festsetzung
des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Hohn)

1:50 000

**Lärmschutzbereich
für den militärischen Flugplatz Hohn**

(Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
vom 30. März 1971, BGBl. I S. 282)

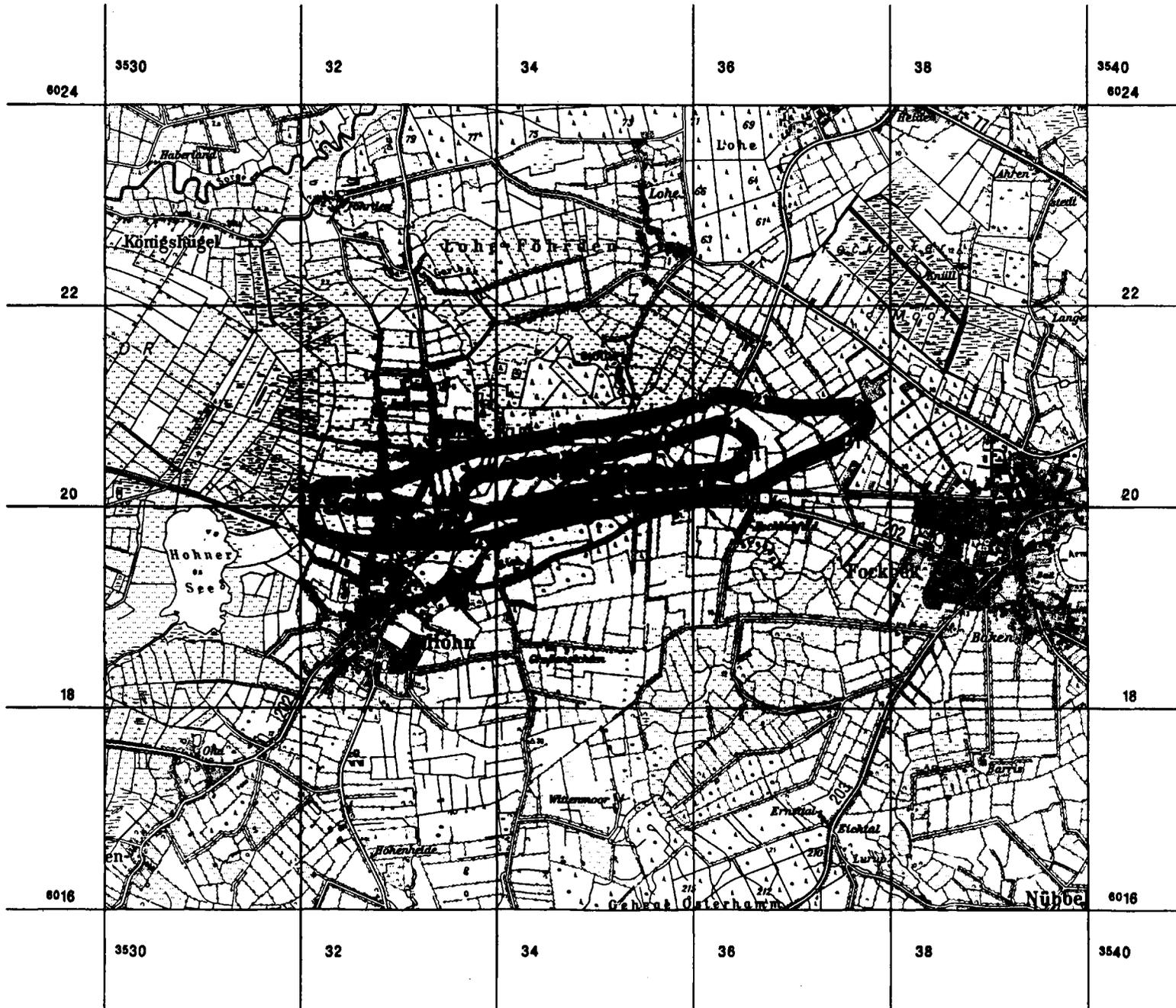
Zeichenerklärung

	Begrenzungslinie der Schutzzone
	Begrenzungslinie mit Verstärkung durch Rasterband
	Nummer eines Kurvenpunktes

Das rechtwinklige Koordinatengitter entspricht dem Gauß-Krüger-System mit 3° breitem Meridianstreifen. Es zeigt zugleich die Begrenzung der zugehörigen Blätter der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000.

Kartengrundlage:
Topographische Karte 1 : 50 000
(mit Genehmigung des Landesvermessungsamts Schleswig-Holstein)

Gravur der Lärmschutzgrenzen und Druck:
Institut für Angewandte Geodäsie, Frankfurt am Main, 1995



**Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung
zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung**

Vom 18. Januar 1996

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13, auch in Verbindung mit Abs. 2, und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 953) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Januar 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Erste Verordnung
zur Änderung der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt
(1. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungsverordnung)**

Vom 18. Januar 1996

Auf Grund des § 3 Abs. 1, 2 und 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 geändert durch Artikel 8 § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein vom 15. Februar, vom 17. Mai und vom 24. November 1994 (Anlage 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1994, BGBl. II S. 3830), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. II S. 1058), nachstehend ADNR genannt, gilt mit den in Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung vom 20. Dezember 1995 bestimmten Ausnahmen auf den übrigen schiffbaren Binnengewässern entsprechend. Sie gilt auf der Mosel nach Anlage 2 der vorgenannten Verordnung unmittelbar.“

2. In § 2 Abs. 4 wird

a) nach der Randnummer 10 014 folgende neue Randnummer 10 251:

„10 251 Zulassung von Personen zur Prüfung der elektrischen Einrichtung	Wasser- und Schifffahrtsdirektion“,
---	-------------------------------------

b) nach der Randnummer 11 505 folgende neue Randnummer 41 505:

„41 505 Entgegennahme der Mitteilung über das Anhalten aus Sicherheitsgründen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Wasser- und Schifffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei“
---	--

eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Besondere Pflichten der Beteiligten

(1) Auf den Binnengewässern, für die das ADNR unmittelbar oder entsprechend gilt, haben die Beteiligten die sich aus den Absätzen 2 bis 6 ergebenden besonderen Pflichten.

(2) Der Eigentümer oder, falls ein Ausrüstungsverhältnis besteht, der Ausrüster, darf gefährliche Güter nur befördern lassen,

1. wenn dies nach Artikel 2 Abs. 1 ADNR in Verbindung mit der Anlage A zum ADNR zugelassen ist,

2. wenn dies nach Artikel 2 Abs. 2 ADNR in Verbindung mit Randnummer 210 121 der Anlage B2 zum ADNR in Tankschiffen zugelassen ist.

(3) Der Eigentümer oder, falls ein Ausrüstungsverhältnis besteht, der Ausrüster, hat dafür zu sorgen, daß bei der Beförderung gefährlicher Güter

1. das Schiff in einem Bauzustand einschließlich der technischen Ausrüstung erhalten wird, der den Abschnitten 2 der Anlagen B1 und B2 zum ADNR – im Falle des Artikels 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel den wahlweise anwendbaren entsprechenden Vorschriften über Bau und Ausrüstung – entspricht; bei Schiffen, die unter die Übergangsvorschriften des Artikels 6 ADNR fallen, sind darin aufgeführte Übergangsvorschriften einzuhalten,

2. sich ein Abdruck der Anlage A zum ADNR und je nach Beförderungsart der Anlage B1 oder B2 zum ADNR und die in Randnummer 10 381 Abs. 1 der Anlage B1 oder 210 381 Abs. 1 der Anlage B2 zum ADNR aufgeführten Urkunden an Bord befinden,

3. die in Randnummer 10 205 der Anlage B1 oder 210 205 der Anlage B2 zum ADNR vorgeschriebenen Gebrauchsanweisungen mitgeführt werden,

4. die in Randnummer 10 240 Satz 1 und 2 der Anlage B1 oder 210 240 Satz 1 und 2 der Anlage B2 zum ADNR vorgeschriebenen zwei weiteren geeigneten Handfeuerlöcher im geschützten Bereich oder im Bereich der Ladung mitgeführt werden,

5. die in den Randnummern 10 251 und 10 280 der Anlage B1 oder 210 251 und 210 280 der Anlage B2 zum ADNR aufgeführten Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt und die entsprechenden Bescheinigungen an Bord gegeben werden,

6. die in Randnummer 10 260 Abs. 1 Satz 1 der Anlage B1 oder 210 260 Abs. 1 Satz 1 der Anlage B2 zum ADNR vorgeschriebene besondere Ausrüstung an Bord mitgeführt wird,

7. diese nur auf einem Schiff mit Zulassungszeugnis nach Randnummer 10 282 oder 10 283 der Anlage B1 oder 210 282 oder 210 283 der Anlage B2 zum ADNR befördert werden,

8. der in Randnummer 10 315 Abs. 1 der Anlage B1, 210 315 Abs. 1, 210 317 Abs. 1 oder 210 318 Abs. 1 der Anlage B2 zum ADNR bezeichneten Art ein Sachkundiger im Sinne der Randnummer

- 10 315 Abs. 2 Satz 1 der Anlage B1 oder 210 315 Abs. 2 Satz 1, 210 317 Abs. 2 Satz 1 oder 210 318 Abs. 2 Satz 1 der Anlage B2 zum ADNR unter Mitführung einer gültigen Bescheinigung nach Randnummer 10 315 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 der Anlage B1, 210 315 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4, 210 317 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 oder 210 318 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 der Anlage B2 zum ADNR an Bord anwesend ist,
9. die in Randnummer 311 250, 321 250 oder 331 250 der Anlage B2 zum ADNR geforderten Unterlagen für die elektrische Ausrüstung an Bord gegeben werden,
 10. die in den Randnummern 311 225, 321 225 und 331 225, jeweils Abs. 2 Buchstabe a Satz 1, der Anlage B2 zum ADNR aufgeführten Lade- und Löschleitungen von jeder anderen Rohrleitung des Schiffes unabhängig sind,
 11. die in Randnummer 311 225 Abs. 8 aufgeführten Lade- und Löschleitungen nicht zu Ballastzwecken benutzt werden können,
 12. die in den Randnummern 311 240, 321 240 und 331 240, jeweils Abs. 3, der Anlage B2 zum ADNR aufgeführten Handfeuerlöscher sich im Bereich der Ladung befinden,
 13. die in den Randnummern 311 241, 321 241 und 331 241, jeweils Abs. 2 Satz 1, der Anlage B2 zum ADNR aufgeführten Heiz-, Koch- oder Kühlgeräte nicht mit den dort verbotenen Stoffen oder Gasen betrieben werden,
 14. die in den Randnummern 311 252, 321 252 und 331 252, jeweils Abs. 4, der Anlage B2 zum ADNR vorgeschriebene rote Kennzeichnung der Betriebsmittel, die während des Ladens, Löschens oder Entgasens nicht betrieben werden dürfen, vorgenommen wird,
 15. die in den Randnummern 311 252, 321 252 und 331 252, jeweils Abs. 6 Satz 1, der Anlage B2 zum ADNR aufgeführten Steckdosen in unmittelbarer Nähe des Signalmastes oder Landsteiges fest montiert sind,
 16. die in den Randnummern 321 226 Abs. 3 und 331 226 Abs. 3 der Anlage B2 zum ADNR aufgeführten Restetanks den dort genannten Anforderungen entsprechen,
 17. die in einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahmen oder festgesetzten Bedingungen eingehalten werden.
- (4) Der Absender (Verlader) gefährlicher Güter hat dafür zu sorgen, daß
1. die nach Randnummer 6002 Abs. 2 der Anlage A zum ADNR zu beachtenden Vorschriften des IMDG-Codes über die Verpackung und das Zusammenpacken gefährlicher Güter eingehalten werden und die dort vorgeschriebenen Aufschriften und Gefahrzettel an dem Versandstück angebracht sind,
 2. die fehlende Explosionsgefahr im Falle der Bemerkung zu Randnummer 6401 Ziffer 52 der Anlage A zum ADNR im Beförderungspapier bescheinigt wird,
 3. dem Schiffsführer die nach Randnummer 6002 Abs. 5 der Anlage A zum ADNR erforderlichen schriftlichen Weisungen und Beförderungspapiere übergeben werden,
 4. nach dem Laden die Gaskonzentration nach Randnummer 41 416 Abs. 2 der Anlage B1 zum ADNR gemessen wird und die nach Randnummer 41 416 Abs. 3 der Anlage B1 zum ADNR notwendigen Sofortmaßnahmen getroffen werden,
 5. dem Beförderer
 - a) die Hinweise nach Randnummer 71 002 Abs. 1 der Anlage B1 zum ADNR gegeben und die Genehmigungen nach Randnummer 71 002 Abs. 3 der Anlage B1 zum ADNR übergeben werden,
 - b) nach Randnummer 71 381 Abs. 2 der Anlage B1 Informationen über eine Beförderungsgenehmigung oder eine vorherige Benachrichtigung der zuständigen Behörden gegeben werden,
 - c) nach Randnummer 71 381 Abs. 3 der Anlage B1 zum ADNR vor der Verladung die Bescheinigungen der zuständigen Behörde oder die Informationen nach den Randnummern 2704 bis 2713 der Anlage A zum ADNR übergeben werden,
 - d) die nach Randnummer 71 403 Abs. 2 und 3 der Anlage B1 zum ADNR erforderlichen Genehmigungen übergeben werden,
 - e) Container oder andere Ladungseinheiten nur dann übergeben werden, wenn das Packen und Sichern gemäß einer internationalen Regelung im Sinne der Randnummer 6000 Abs. 1 der Anlage A zum ADNR erfolgt ist,
 6. der Schiffsführer nach Randnummer 71 381 Abs. 1 der Anlage B1 zum ADNR über zu treffende Maßnahmen unterrichtet wird und
 7. die in einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahmen oder festgesetzten Bedingungen eingehalten werden.
- (5) Der Schiffsführer darf gefährliche Güter nur befördern,
1. wenn dies nach Artikel 2 Abs. 1 ADNR in Verbindung mit der Anlage A zum ADNR zugelassen ist,
 2. wenn dies nach Artikel 2 Abs. 2 ADNR, in Verbindung mit Randnummer 210 121 der Anlage B2 ADNR in Tankschiffen zugelassen ist.
- (6) Der Schiffsführer hat bei der Beförderung gefährlicher Güter
1. dafür zu sorgen, daß das Schiff in einem Bauzustand einschließlich der technischen Ausrüstung erhalten wird, der den Abschnitten 2 der Anlagen B1 und B2 zum ADNR – im Falle des Artikels 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel den wahlweise anwendbaren entsprechenden Vorschriften über Bau und Ausrüstung – entspricht; bei Schiffen, die unter die Übergangsvorschriften nach Artikel 6 ADNR fallen, sind darin aufgeführte Übergangsvorschriften einzuhalten,

2. im Falle des Artikels 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel das in Satz 3 genannte Zeugnis an Bord aufzubewahren und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen,
3. nach dem Laden und Löschen eines Schiffes mit einem in Randnummer 6401 Ziffer 52 der Anlage A zum ADNR genannten gefährlichen Gut sich davon zu überzeugen, daß die Zustimmung des Wohnungsinhabers zum Messen der Gaskonzentration in der Wohnung (Randnummer 41 416 Abs. 2 der Anlage B1 zum ADNR) vorliegt,
4. dafür zu sorgen, daß bei Beförderung von Freimengen nach Randnummer 10 011 Abs. 1 der Anlage B1 zum ADNR die Vorschriften der Randnummer 10 011 Abs. 2 der Anlage B1 zum ADNR eingehalten werden,
5. die in den Randnummern 10 205, 10 371 Satz 2 und 10 374 Satz 2 der Anlage B1 oder 210 205, 210 371 Abs. 1 Satz 2 und 210 374 Satz 2 der Anlage B2 zum ADNR genannten Gebrauchsanweisungen auszulegen und Hinweistafeln anzubringen,
6. dafür zu sorgen, daß die in Randnummer 10 240 Satz 1 und 2 der Anlage B1 oder 210 240 Satz 1 und 2 der Anlage B2 zum ADNR vorgeschriebenen zwei weiteren geeigneten Handfeuerlöscher im geschützten Bereich oder im Bereich der Ladung mitgeführt werden,
7. dafür zu sorgen, daß die in Randnummer 10 260 Abs. 1 Satz 1 der Anlage B1 oder 210 260 Abs. 1 Satz 1 der Anlage B2 zum ADNR aufgeführte besondere Ausrüstung mitgeführt wird,
8. dafür zu sorgen, daß die in Randnummer 10 280 Abs. 1 der Anlage B1 oder 210 280 Abs. 1 der Anlage B2 zum ADNR aufgeführten Untersuchungen durchgeführt werden,
9. dafür zu sorgen, daß gefährliche Güter nur auf einem Schiff mit Zulassungszeugnis nach Randnummer 10 282 oder 10 283 der Anlage B1 oder 210 282 oder 210 283 der Anlage B2 zum ADNR befördert werden,
10. der in Randnummer 10 315 Abs. 1 der Anlage B1, 210 315 Abs. 1, 210 317 Abs. 1 oder 210 318 Abs. 1 der Anlage B2 zum ADNR bezeichneten Art dafür zu sorgen, daß ein Sachkundiger im Sinne der Randnummer 10 315 Abs. 2 Satz 1 der Anlage B1 oder 210 315 Abs. 2 Satz 1, 210 317 Abs. 2 Satz 1 oder 210 318 Abs. 2 Satz 1 der Anlage B2 zum ADNR unter Mitführung einer gültigen Bescheinigung nach Randnummer 10 315 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 der Anlage B1 oder 210 315 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4, 210 317 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 oder 210 318 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 der Anlage B2 zum ADNR an Bord anwesend ist und
 11. die
 - a) in Randnummer 10 381 Abs. 1 und 3 der Anlage B1 oder 210 381 Abs. 1, 3 und 4 der Anlage B2 zum ADNR aufgeführten Urkunden,
 - b) Bescheinigungen über Untersuchungen und Prüfungen nach Randnummer 210 280 Abs. 3 der Anlage B2 zum ADNR,
 - c) Hinweise und Genehmigungen nach den Randnummern 71 002 Abs. 3, 71 381 Abs. 3 und 71 403 Abs. 2 und 3 der Anlage B1 zum ADNR an Bord aufzubewahren und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen,
12. die nach Randnummer 10 385 der Anlage B1 oder 210 385 der Anlage B2 zum ADNR erforderlichen schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen mitzuführen und zu beachten, diese allen Personen an Bord zur Kenntnis zu geben und während der Beförderung im Steuerhaus griffbereit und deutlich getrennt von nicht anwendbaren Weisungen bereitzuhalten,
13. dafür zu sorgen, daß nur an den in Randnummer 210 307 Abs. 1 zum ADNR durch die örtlich zuständige Behörde bezeichneten oder für den Zweck des Entgasens zugelassenen Stellen durch sachkundige Personen oder zugelassene Firmen entgast wird,
14. dafür zu sorgen, daß Ballastwasser nicht entgegen den Vorschriften in Randnummer 210 320 Abs. 1 Satz 1 der Anlage B2 zum ADNR in Kofferdämme und Aufstellungsräume gefüllt wird,
15. dafür zu sorgen, daß keine Verbindung zwischen den in Randnummer 210 325 Abs. 1 der Anlage B2 zum ADNR genannten Rohrleitungsgruppen hergestellt wird,
16. dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über das Unterbringen von Beibooten in Randnummer 210 329 Satz 1 der Anlage B2 zum ADNR eingehalten werden,
17. die in Randnummer 210 410 Abs. 1 der Anlage B2 zum ADNR vorgeschriebenen Prüflisten vor dem Laden und Löschen auszufüllen,
18. dafür zu sorgen, daß die in Randnummer 210 416 Abs. 5 der Anlage B2 zum ADNR vorgeschriebenen Mittel angebracht sind,
19. dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über den Verschluß von Fenstern und Türen in Randnummer 210 417 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Anlage B2 zum ADNR eingehalten werden,
20. dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über das Öffnen von Öffnungen in Randnummer 210 422 eingehalten werden,
21. dafür zu sorgen, daß die Ladetanköffnungen gemäß den Vorschriften in den Randnummern 311 222 Abs. 2, 321 222 Abs. 2 und 331 222 Abs. 2 der Anlage B2 zum ADNR gasdicht bleiben,
22. die nach den Abschnitten 3 und 4 der Anlagen B1 und B2 zum ADNR zur Abwehr von Gefahren erlassenen Betriebsvorschriften und zusätzlichen Vorschriften für das Laden, Befördern, Löschen und Handhaben gefährlicher Güter zu beachten und alle an Bord befindlichen Personen hierzu anzuhalten,
23. die in Abschnitt 4 der Anlage B1 zum ADNR (Begrenzung der beförderten Mengen) zugelassene Höchstmasse des jeweiligen gefährlichen Gutes einzuhalten,
24. die in den Abschnitten 5 der Anlagen B1 und B2 zum ADNR enthaltenen Vorschriften über den Verkehr der Schiffe einzuhalten und

25. die in einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahmen oder festgesetzten Bedingungen einzuhalten.

(7) Alle sonstigen an Bord befindlichen Personen haben bei der Beförderung gefährlicher Güter

1. die in den Abschnitten 3 und 4 der Anlagen B1 und B2 zum ADNR zur Abwehr von Gefahren enthaltenen Betriebsvorschriften und zusätzlichen Vorschriften für das Laden, Befördern, Löschen und Handhaben gefährlicher Güter zu beachten,
2. die vom Schiffsführer aus Gründen der Sicherheit an Bord erteilten Weisungen zu befolgen,
3. die nach Randnummer 10 385 Abs. 1 der Anlage B1 oder 210 385 Abs. 1 der Anlage B2 zum ADNR erforderlichen schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen zu beachten,
4. die in einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahmen oder festgesetzten Bedingungen einzuhalten.

(8) Der Empfänger hat nach dem Löschen die nach Randnummer 41 416 Abs. 2 der Anlage B1 zum ADNR vorgeschriebene Messung der Gaskonzentration durchzuführen und die nach Randnummer 41 416 Abs. 3 der Anlage B1 zum ADNR notwendigen Sofortmaßnahmen zu treffen.

(9) Wird der Absender (Verlader) im Auftrag eines Dritten tätig, so hat der Auftraggeber den Verlader vor der Verladung auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Stoffnummer – soweit vorhanden –, Benennung, Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Buchstabe) schriftlich hinzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber die Beförderungspapiere selbst ausstellt.“

4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eigentümer oder Ausrüster

- a) entgegen § 4 Abs. 2 gefährliche Güter befördern läßt,
- b) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß sich ein Abdruck der dort genannten Vorschriften oder Urkunden an Bord befindet,
- c) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß eine Gebrauchsanweisung in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache mitgeführt wird,
- d) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß mindestens zwei weitere Handfeuerlöcher an einer dort genannten Stelle mitgeführt werden,
- e) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 nicht dafür sorgt, daß eine Untersuchung oder Prüfung durchgeführt oder eine Bescheinigung an Bord gegeben wird,

- f) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß die besondere Ausrüstung an Bord mitgeführt wird,
- g) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß gefährliche Güter auf einem Schiff mit Zulassungszeugnis befördert werden,
- h) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 8 nicht dafür sorgt, daß ein Sachkundiger unter Mitführung einer gültigen Bescheinigung an Bord anwesend ist,
- i) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 9 nicht dafür sorgt, daß eine Unterlage an Bord gegeben wird,
- j) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 10 nicht dafür sorgt, daß die Lade- oder Löschleitungen von jeder anderen Rohrleitung des Schiffes unabhängig sind,
- k) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 11 nicht dafür sorgt, daß Lade- oder Löschleitungen nicht zu Ballastzwecken benutzt werden können,
- l) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 12 nicht dafür sorgt, daß sich mindestens zwei weitere Handfeuerlöcher im Bereich der Ladung befinden,
- m) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 13 nicht dafür sorgt, daß Heiz-, Koch- oder Kühlgeräte nicht mit den dort genannten Stoffen oder Gasen betrieben werden,
- n) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 14 nicht dafür sorgt, daß die rote Kennzeichnung vorgenommen wird,
- o) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 15 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Steckdosen fest montiert sind oder
- p) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 16 nicht dafür sorgt, daß Restetanks den dort genannten Anforderungen entsprechen,

2. als Absender (Verlader) gefährlicher Güter

- a) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Vorschriften eingehalten werden oder die dort genannten Aufschriften oder Gefahrzettel an dem Versandstück angebracht sind,
- b) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß dem Schiffsführer schriftliche Weisungen und ein Beförderungspapier übergeben werden,
- c) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß die Gaskonzentration gemessen wird oder
- d) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß der Schiffsführer im Umfang der mindestens zu gebenden Hinweise unterrichtet wird,

3. als Schiffsführer

- a) entgegen § 4 Abs. 5 gefährliche Güter befördert,
- b) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 2 ein Zeugnis nicht aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
- c) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 4, 16, 19 oder 20 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Vorschriften eingehalten werden,
- d) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 5 eine Gebrauchsanweisung in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache nicht auslegt oder eine Hinweistafel nicht anbringt,

- e) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß mindestens zwei weitere Handfeuerlöcher an einer dort genannten Stelle mitgeführt werden,
 - f) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß die besondere Ausrüstung an Bord mitgeführt wird,
 - g) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 8 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Untersuchungen durchgeführt werden,
 - h) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 9 nicht dafür sorgt, daß gefährliche Güter auf einem Schiff mit Zulassungszeugnis befördert werden,
 - i) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 11 eine Urkunde, eine Bescheinigung, einen Hinweis oder eine Genehmigung nicht aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
 - j) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 12 die dort genannten schriftlichen Weisungen nicht mitführt, nicht beachtet, nicht zur Kenntnis gibt oder nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereithält,
 - k) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 13 nicht dafür sorgt, daß nur an den dort genannten Stellen entgast wird,
 - l) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 14 nicht dafür sorgt, daß Ballastwasser nicht in Kofferdämme oder Aufstellungsräume gefüllt wird,
 - m) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 15 nicht dafür sorgt, daß keine Verbindung zwischen den dort genannten Rohrleitungsgruppen hergestellt wird,
 - n) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 17 eine Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig ausfüllt,
 - o) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 18 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Mittel angebracht sind,
 - p) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 21 nicht dafür sorgt, daß die Ladetanköffnungen gasdicht bleiben, oder
 - q) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 23 eine Höchstmasse nicht einhält,
- 4. als sonstige an Bord befindliche Person entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 2 eine Weisung nicht befolgt,
 - 5. als Empfänger entgegen § 4 Abs. 8 eine Messung nicht durchführt oder
 - 6. als Auftraggeber entgegen § 4 Abs. 9 Satz 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird im Bereich der Bundeswasserstraßen den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Januar 1996

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Bekanntmachung
von Änderungen der Ausführungsbestimmungen
zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages**

Vom 14. Dezember 1995

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat die Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1757) am 14. Dezember 1995 wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird der zweite Absatz gestrichen.
2. In Nummer 12 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„Einer Anzeige bei Gastgeschenken bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenkes 300 DM nicht übersteigt.“

Bonn, den 14. Dezember 1995

Der Direktor beim Deutschen Bundestag
Kabel

**Bekanntmachung
zu Artikel 3 Abs. 3 des Bundesbesoldungs-
und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995**

Vom 29. Dezember 1995

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) werden die mit Wirkung vom 1. Mai 1995 an geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte bekanntgemacht:

- | | |
|-----------------|----------------------|
| 1. § 4 Abs. 1: | |
| A 1 bis A 4 | 16,95 Deutsche Mark, |
| A 5 bis A 8 | 20,03 Deutsche Mark, |
| A 9 bis A 12 | 27,49 Deutsche Mark, |
| A 13 bis A 16 | 37,89 Deutsche Mark; |
| 2. § 4 Abs. 3: | |
| Nummer 1 | 25,59 Deutsche Mark, |
| Nummer 2 | 31,70 Deutsche Mark, |
| Nummer 3 | 37,64 Deutsche Mark, |
| Nummern 4 und 5 | 43,96 Deutsche Mark. |

Bonn, den 29. Dezember 1995

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Ried

**Berichtigung
der Fünften Verordnung zur Änderung
der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure**

Vom 15. November 1995

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 21. September 1995 (BGBl. I S. 1174) ist wie folgt zu berichtigen:
In Artikel 1 Nr. 15 ist in der ersten Spalte der eingefügten Honorartafel zu § 46a Abs. 1 der Zahl 1 500 das Wort „bis“ voranzustellen.

Bonn, den 15. November 1995

Bundesministerium für Wirtschaft
Im Auftrag
Vogler

**Berichtigung
der Vierten Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung
für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft**

Vom 3. Januar 1996

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2103) ist wie folgt zu berichtigen:

Im Anhang 1 zum Gebührenverzeichnis ist in der Zeile „über 1 000“

1. in der Spalte „101“ die Zahl „3 319,20“ durch die Zahl „13 319,20“ und
2. in der Spalte „102“ die Zahl „13 587,05“ durch die Zahl „3 587,05“
zu ersetzen.

Bonn, den 3. Januar 1996

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dann

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 1, ausgegeben am 6. Januar 1996

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 95	Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 60 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung zweirädriger Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor hinsichtlich der vom Fahrzeugführer betätigten Bedienteile und der Kennzeichnung von Bedienteilen, Kontrolleuchten und Anzeigevorrichtungen (Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 60)	2
15. 11. 95	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	4
15. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	6
16. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	6
16. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	7
16. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Vereinbarung über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen innerhalb des Küstenmeers und in Häfen	7
16. 11. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Erklärung sowie des Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride	8
16. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	9
20. 11. 95	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	9
20. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Camets-TIR	11
22. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	11
22. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	12
22. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) sowie des Protokolls hierzu	12
22. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot	13
22. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	13
23. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	14
23. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Übereinkommen)	14
27. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	16

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom)	Tag des Inkrafttretens
15. 12. 95 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Eiften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) 96-1-2-11	61	(3	5. 1. 96)	1. 2. 96
15. 12. 95 Hundertneunundfünfzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) neu: 96-1-2-159	61	(3	5. 1. 96)	1. 2. 96
15. 12. 95 Dreizehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-151	63	(3	5. 1. 96)	s. Art. 2
11. 1. 96 Verordnung über die Aufhebung der futtermittelrechtlichen Zulassung von Avoparcin und Ronidazol als Zusatzstoffe 7825-1-4	397	(10	16. 1. 96)	s. Art. 2
27. 12. 95 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord über außergewöhnlich große Fahrzeuge auf der Seeschiffahrtsstraße Elbe neu: 9511-1-37	397	(10	16. 1. 96)	17. 1. 96
29. 12. 95 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Zweiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von An- und Abflugverfahren für Flüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Bayreuth sowie von VFR/IFR-Wechselverfahren für Abflüge von der Startbahn 06 dieses Verkehrslandeplatzes) 96-1-2-82	493	(12	18. 1. 96)	29. 2. 96
29. 12. 95 Hunderteinundsechzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von An- und Abflugverfahren für Flüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Bayreuth sowie von VFR/IFR-Wechselverfahren für Abflüge von der Startbahn 06 dieses Verkehrslandeplatzes) neu: 96-1-2-161	494	(12	18. 1. 96)	29. 2. 96
29. 12. 95 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Einundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof) 96-1-2-81	494	(12	18. 1. 96)	29. 2. 96
29. 12. 95 Hundertzweiundsechzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof) neu: 96-1-2-162	494	(12	18. 1. 96)	29. 2. 96

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
18. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2918/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2337/95 des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guyana	L 305/54	19. 12. 95
18. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2919/95 der Kommission zur Gewährung der besonderen Beihilfe für die Hartweizen erzeugung in Österreich	L 305/56	19. 12. 95
18. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2921/95 der Kommission mit Durchführungs Vorschriften für die Ausgleichsmaßnahmen infolge von Verringerungen bestimmter landwirtschaftlicher Umrechnungskurse	L 305/60	19. 12. 95
18. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2922/95 der Kommission zur Erteilung von Lizenzen für die traditionelle Einfuhr von Bananen aus den AKP-Staaten im ersten Vierteljahr 1996	L 305/62	19. 12. 95
18. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2929/95 der Kommission zur Bestimmung der im Wirtschaftsjahr 1996/97 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1541/93 des Rates stillzulegenden Flächen	L 307/6	20. 12. 95
18. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2930/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 762/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Flächenstilllegung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates	L 307/8	20. 12. 95
19. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2931/95 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 804/68, (EWG) Nr. 2730/75, (EWG) Nr. 776/78, (EWG) Nr. 570/88, (EWG) Nr. 584/92, (EWG) Nr. 2219/92, (EG) Nr. 2883/94, (EG) Nr. 1466/95, (EG) Nr. 1598/95, (EG) Nr. 1600/95 und (EG) Nr. 1713/95 infolge der Änderung der Kombinierten Nomenklatur für bestimmte Milch erzeugnisse	L 307/10	20. 12. 95
19. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2932/95 der Kommission über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle	L 307/18	20. 12. 95
19. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2933/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse	L 307/21	20. 12. 95
19. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2934/95 der Kommission über eine Ausnahme von den Verordnungen (EG) Nr. 1371/95 und (EG) Nr. 1372/95 hinsichtlich des Datums der Ausstellung der Ausfuhr lizenzen in den Sektoren Eier und Geflügel fleisch während der Woche vom 25. bis 31. Dezember 1995	L 307/25	20. 12. 95
20. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2943/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fang erlaubnisse	L 308/15	21. 12. 95
18. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2944/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1153/95 mit einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China	L 308/17	21. 12. 95
20. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2945/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten	L 308/18	21. 12. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Abi. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom	
18. 12. 95	Verordnung (EG) Nr. 2946/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer und der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Prämie an die Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch	L 308/26	21. 12. 95
19. 12. 95	Verordnung (EG) Nr. 2947/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft	L 308/30	21. 12. 95
20. 12. 95	Verordnung (EG) Nr. 2949/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Getreiderzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Bedarfschätzung	L 308/37	21. 12. 95
20. 12. 95	Verordnung (EG) Nr. 2950/95 der Kommission zur achten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3146/94 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine markts in Deutschland	L 308/39	21. 12. 95
20. 12. 95	Verordnung (EG) Nr. 2951/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse	L 308/41	21. 12. 95
20. 12. 95	Verordnung (EG) Nr. 2952/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2684/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2505/95 des Rates zur Sanierung der gemeinschaftlichen Pfirsich- und Nektarinerzeugung	L 308/43	21. 12. 95
20. 12. 95	Verordnung (EG) Nr. 2953/95 der Kommission zur Abweichung von dem Mindeststärkegehalt bei den in mehreren Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1995/96 erzeugten Stärke kartoffeln/Stärkeerdäpfeln	L 308/44	21. 12. 95
19. 12. 95	Verordnung (EG) Nr. 2966/95 der Kommission zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 1996 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates	L 310/8	22. 12. 95
19. 12. 95	Verordnung (EG) Nr. 2967/95 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 1996 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient	L 310/18	22. 12. 95
19. 12. 95	Verordnung (EG) Nr. 2968/95 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der Übergangsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1996	L 310/20	22. 12. 95
19. 12. 95	Verordnung (EG) Nr. 2969/95 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalprämienatzes für bestimmte Fischereierzeugnisse während des Wirtschaftsjahres 1996	L 310/22	22. 12. 95
19. 12. 95	Verordnung (EG) Nr. 2970/95 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1996	L 310/23	22. 12. 95
19. 12. 95	Verordnung (EG) Nr. 2971/95 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für bestimmte Thunfisch-, Bonito- und Sardinenkonserven und zur Festsetzung der zugelassenen Einfuhrmengen	L 310/32	22. 12. 95
20. 12. 95	Verordnung (EG) Nr. 2973/95 der Kommission zur Eröffnung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die langfristige private Lagerhaltung von Tafelwein, Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und konzentriertem rektifiziertem Traubenmost für das Wirtschaftsjahr 1995/96	L 310/39	22. 12. 95
20. 12. 95	Verordnung (EG) Nr. 2974/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und zur Bestimmung der für die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu gewährenden Beihilfen	L 310/42	22. 12. 95

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 89-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
Andere Vorschriften		
18. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2914/95 der Kommission über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern	L 305/23	19. 12. 95
18. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2920/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1440/95 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes ex 0104 10, ex 0104 20 und 0204 (2. Halbjahr 1995)	L 305/59	19. 12. 95
18. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2928/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor	L 307/5	20. 12. 95
20. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2937/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2887/93 zur Einführung eines zusätzlichen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in Singapur	L 307/30	20. 12. 95
20. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2941/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2763/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)	L 308/6	21. 12. 95
20. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2942/95 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	L 308/9	21. 12. 95
20. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2948/95 der Kommission zur Anpassung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates über ein Mehrjahreschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995-1998	L 308/32	21. 12. 95
18. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2961/95 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Peroxodisulfaten (Persulfaten) mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 308/61	21. 12. 95
18. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 2962/95 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 868/90 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Jugoslawien (ohne Serbien und Montenegro) und in Rumänien sowie der Verordnung (EWG) Nr. 898/91 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren der gleichen Ware mit Ursprung in der Türkei und Venezuela	L 308/65	21. 12. 95